

Beschluss

Die Schiedsstelle nach § 76 dem Sozialgesetzbuch - XI. Buch (SGB XI) hat am 29.01.2014 in dem Antragsverfahren der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Tagespflege-
einrichtung [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin(Ast)

gegen

Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Landkreis [REDACTED], vertreten durch:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegner(Agg)

durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle

[REDACTED]
[REDACTED]

sowie die
Unparteiischen Mitglieder:

[REDACTED]
[REDACTED]

und die Mitglieder der Schiedsstelle:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

folgenden Spruch gefällt:

Die Fahrkostenpauschale wird ab Antragsstellung (27.06.2013) und befristet bis 30.06.2014 auf 13,37 EUR festgesetzt.

Gründe:

A:

Mit Antragschrift vom 21. Juni 2013 (Eingang: 27. Juni 2013) beantragte die Ast die Fahrkostenpauschale für die Beförderung der Gäste der Tagespflegeeinrichtung [REDACTED] auf täglich 13,37 Euro festzusetzen.

Über die mit Datum vom 21. März 2013 und mit Wirkung zum 1. Mai 2013 beantragte Erhöhung der Tagespauschale für Beförderung, die zuletzt mit Wirkung ab 1. Mai 2006 festgesetzt worden war, habe bis heute keine Einigung erzielt werden können.

Mit Mail vom 22. Mai 2013 hätten sie ein erstes Angebot über Pflegesätze, Unterkunft und Verpflegung sowie „Fahrkosten“ (=Tagespauschale für Beförderung) erhalten. Die Tagespauschale für Beförderung sei darin in Höhe von 7,20 Euro pro Belegungstag angeboten worden, während sie 13,11 Euro Beförderungskosten je Belegungstag im Kostensatzantrag ermittelt und belegt hätten und eine dazu um 2% erhöhte Tagespauschale in Höhe von 13,37 Euro beantragt hätten.

Dieses Angebot hätte die Antragstellerin mit Mail vom 24. Mai 2013 abgelehnt.

Mit Mail vom 7. Juni 2013 hätten die Kostenträger erneut mitgeteilt, dass nach nochmaliger Abstimmung kein höheres Angebot für Fahrkosten ausgereicht werden könne. 7,20 Euro sei der Maximalbetrag im Landkreis [REDACTED].

Dieses Angebot vom 7. Juni 2013 hätte sie an demselben Tage abgelehnt und angekündigt, eine Schiedsstellenentscheidung zu beantragen.

Die angebotene Tagespauschale für Beförderung in Höhe von 7,20 Euro sei jedoch bei weitem nicht kostendeckend und sie könne daher nur in diesem Schiedsstellenverfahren von neutraler dritter Seite festgesetzt werden.

Ihre Kalkulation der Beförderungskosten sei von den Kostenträgern nicht angezweifelt worden. Dies sei auch schon in einer Verhandlung am 31. Januar 2013 über die Tagespflege [REDACTED] nicht anders gewesen, wo ähnliche Beförderungskosten diskutiert worden seien. Objektiv betrachtet seien die kalku-

lierten Kosten für die Beförderung notwendig, wenn die Leistungen in Eigenregie erbracht werden sollten.

Vor wenigen Wochen hätte sie im Berliner Bezirk [REDACTED] für ebenfalls in Eigenregie zu erbringende Beförderungsleistungen eine Beförderungspauschale in Höhe von 13,03 Euro bestätigt bekommen. (Tagespflegeeinrichtung [REDACTED])

Dies möge als Indiz dafür gelten, dass ihre Forderung wirtschaftlich angemessen sei. Die zu erbringenden Beförderungsleistungen für alte und pflegebedürftige Gäste einer Tagespflegeeinrichtung unterschieden sich in Art und Qualität zwischen Berlin und den angrenzenden Brandenburger Landkreisen nicht wesentlich.

Die folgenden Anforderungen bezüglich der Beförderung entstünden insbesondere im Umgang mit Demenzerkrankten, die einen erheblichen Anteil ihrer Gäste ausmachten (>50%):

- Gleichbleibendes Personal sei wichtig, sonst führen Gäste nicht mit, weil ihnen der Fahrer unbekannt sei
- Morgendlich gleiche Abläufe bei der Abholung seien sicher zu stellen, so dass die Gewohnheiten der Erkrankten Berücksichtigung fänden
- Die Gäste müssten überwiegend aus der Wohnung geholt werden
- Der Gast benötige oftmals noch Hilfe beim An- und Ausziehen der Straßenbekleidung und Unterstützung hinsichtlich der Auswahl mitzunehmender persönlicher Sachen
- Es komme häufig vor, dass eine Abholadresse zweimal angefahren werden müsse, weil sich der morgendliche Ablauf in der Häuslichkeit verzögert habe, z.B. weil die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder Angehörige beim 1. Abholversuch noch nicht abgeschlossen gewesen sei
- Unruhige Gäste, die bei einer längeren Tour immer wieder versuchten, beim Halten auszusteigen, müssten als letzte abgeholt und als erste nach Hause gebracht werden. Dies durchkreuze natürlich eine optimale Tourenplanung.

Weitere Leistungen in Verbindung mit der Beförderung gingen über die Anforderungen an ein reines Taxiunternehmen hinaus:

- ✓ Die Gäste müssten in der Häuslichkeit aus dem Rollstuhl in das Fahrzeug umgesetzt werden.
- ✓ Gäste müssten im Fahrzeug fixiert werden, damit sie keinen Schaden
- ✓ nähmen
- ✓ Die Abhol- und Bringzeit müsse mit der Häuslichen Versorgung durch Ambulante Dienste koordiniert werden
- ✓ Dies gilt ebenso für berufstätige Angehörige
- ✓ Zeitnah wichtige Informationen würden in den Haushalt überbracht
- ✓ Eine Tour sollte nicht länger als 45 Minuten dauern, um die Tagesgäste beim Transport nicht zu überfordern und ihnen zudem auch die gute Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung zu gewährleisten
- ✓ Rollstühle müssten mit transportiert werden.

Funktionierende Vertragsbeziehungen eines externen Unternehmens zum Betreiber einer Tagespflegestätte vergleichbar mit ihrem Klientel, die kostengünstiger seien als ihre Kosten in Eigenregie seien nicht bekannt. Auch die Kostenträger hätten in der Vergangenheit keine entsprechenden funktionierenden und kostengünstigen Vertragsbeziehungen nachweisen können, sondern verwiesen regelmäßig nur auf ihre „Richtwerte“.

Ihre Erfahrungen beim Versuch, Angebote einzuholen, die den speziellen Bedarf einer Tagespflegestätte für ihre Klientel abdeckten, lauteten:

Der Anbieter winke ab, weil er das Abholen aus der Wohnung, Rollstuhltransport, Transfer in den Bus/aus dem Bus sowie alle weiteren oben genannten Anforderungen nicht leisten könne/wolle.

Der Anbieter signalisiere, dass er höhere Preise benötige als sie sie in Eigenregie hätten.

Insofern sei es nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich, die für ihre Tagespflegestätte notwendigen Beförderungsleistungen für weniger als 13 Euro je Belegungstag zu erbringen. Das heißt man spreche von durchschnittlich 6,50 Euro für die Hinfahrt und durchschnittlich 6,50 Euro für die Rückfahrt; eine Differenzierung nach Entfernung und nach Schwere der Beeinträchtigung des Klienten sei bisher von Seiten der Kostenträger nicht vorgesehen.

Zur Deckung ihrer Kosten für die Beförderungsleistungen würden bei Anwendung der angebotenen 7,20 Euro je Belegungstag ca. 17.500 Euro an Einnahmen pro Jahr fehlen. Dies wäre ein programmierter Jahresverlust, der in keiner Weise verantwortbar sei.

Der Grund dafür, dass bisher alle Brandenburger Tagespflegebetreiber mit Beförderungspauschalen zwischen 6,00 und 10,00 Euro auskommen (müssten), liege in der Anwendung von „Richtwerten“ seitens der Kostenträger, die in keiner Weise den oben dargestellten zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zu einem reinen Taxiunternehmen abbildeten.

Dies hätte sie selbst in den Antragsverfahren für die Tagespflegen in [REDACTED] und zuletzt in [REDACTED] erlebt. Auch von anderen Tagespflegebetreibern sei dieser Hintergrund bekannt.

In der hier betroffenen Tagespflegeeinrichtung in [REDACTED] seien parallel jeweils am Vormittag und am Nachmittag zwei Krafffahrer mit jeweils einem Kleinbus unterwegs, um die 13 Tagesgäste von Zuhause abzuholen mit allen oben geschilderten „Nebenleistungen“ sowie in der Tagespflegeeinrichtung wieder auszuladen und in die Einrichtung zu begleiten. Ebenso dann anders herum am Nachmittag.

Zusätzlich müssten die Fahrzeuge gewartet werden, es müsse getankt werden, zur Reparatur gefahren werden und ähnliches. Inklusiv einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung für die beiden Krafffahrer benötige sie hierfür 1,25 VK(Vollzeitkräfte). Damit könnten sie beide Fahrzeuge jeweils etwa 4 Stunden am Tag für Transporte und die Nebenleistungen einsetzen.

Hierzu haben die Agg wie folgt Stellung genommen:

Nach § 84 SGB XI müssten die Pflegesätze leistungsgerecht sein und dem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsvertrag zu erfüllen. Die Überschüsse verblieben beim Pflegeheim, Verluste seien von ihm zu tragen.

Mit der Entscheidung des 3. Senats des Bundessozialgerichtes im Januar 2009 (Az.: B 3 P 6/08 R vom 29.01.2009) seien die Grundlagen der Berechnung der Vergütungen modifiziert und weiter entwickelt worden, ohne dabei zu dem vom Gesetzgeber abgeschafften „Selbstkostendeckungsprinzip“ hinsichtlich der Gestehungskosten zurückzukehren. Den Grundsätzen der Beitragsstabilität (§ 84 Abs. 2 Satz 6 SGB XI) und Wirtschaftlichkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI) unter Berücksichtigung der Belange der Tagespflegegäste und des Sozialhilfeträgers, sei weiterhin Rechnung zu tragen.

Diese Grundsätze seien durch das Bundessozialgericht mit Entscheidung vom 16. 05. 2013 (B 3 P 2/12 R) bestätigt worden.

In der 1. Stufe der Preisfindung sei eine „Plausibilitätsprüfung“ der vom Träger für einen zukünftigen Zeitraum geltend gemachten Pflegesätze (§ 84 Abs. 3 Satz 2 SGB X I) durchzuführen.

Die Ast habe, ihrem Antrag zur Erhöhung der Tagespauschale für die Aufwendungen der Beförderung eine Kalkulation der Aufwendungen sowie eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Fahrten und Entfernung der Tagespflegegäste beigefügt. In dieser Kalkulation würden die einzelnen Aufwendungen dargestellt; es ergäben sich Kosten je Netto-Belegungstag in Höhe von 13,11 €; beantragt worden seien 13,37 € je Netto- Belegungstag.

Die Agg hätten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung der jährlichen Fahrleistung der Ast von 33.363 Kilometern eine Berechnung vorgenommen, aus der sich ein Betrag je Netto-Belegungstag in Höhe von 7,71 € ergebe (siehe nachfolgende Übersicht). Es erfolge eine Orientierung an der ADAC-Richtlinie

Die folgende Übersicht stelle die Angaben der Ast, denen der Agg gegenüber:

	Antrag Ast	Angebot Agg
Anzahl der zu Befördernden	13	13
BT (Netto bei 90%)	2.948	2.948
jährliche Kilometer	33.636	33.636
jährliche Betriebskosten	5.828,92 €	5.828,92 €
jährliche Fixkosten	1.788,48 €	1.788,48 €
jährliche Werkstattkosten	400,00 €	400,00 €
VK Fahrer	1,25	0,60
jährliche Personalkosten	30.625,20 €	14.700,10 €
jährlicher Aufwand (ohne Personalkosten)	8.017,40 €	8.017,40 €
jährlicher Aufwand Gesamt	38.642,60 €	22.717,50 €
Kosten pro BT	13,11 € beantragt: 13,37 €	7,71 €

Die Positionen der Parteien stimmten mit Ausnahme der Höhe der Vollzeitkraft (VK) des Fahrers überein.

Die Ast kalkuliere mit 1,25 VK, die Agg hielten 0,6 VK für ausreichend.

Wie bereits in der 1. Übersicht dargestellt, betrüge die jährliche Kilometerleistung der Ast 33.363; dies entspreche bei 252 Tagen einer täglichen Fahrleistung von 133,4 km. Somit hätte die Ast jeweils 66,7 km für die Hin- und Rückfahrt zu leisten. Dafür erachteten die Agg ca. eine Stunde reine Fahrzeit zuzüglich einer Stunde für Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen als ausreichend und angemessen.

Daraus ergäben sich 0,5 VK.

Mit Urlaubs- und Krankheitszeiten ergäbe sich ein Anteil von maximal 0,6 VK .

	Ast	Agg	
VK Fahrer	1,25	0,5	0,6
entspricht einer wöchentlichen Stundenzahl Stundenanzahl von	50	20	24
entspricht einer täglichen Stundenanzahl von	10	4,0	4,8

Der Tarif der Antragstellerin- [REDACTED] -sei beim Fahrer berücksichtigt.

Entsprechend der oben dargestellten Berechnung der Agg ergebe sich eine Tagespauschale für die Aufwendungen der Beförderung von 7,71 €.

Ergänzend zur Antragschrift informiert die Ast, dass die Agg am 03.09.2013 ein weiteres drittes Angebot zur Vergütung der Aufwendungen der Beförderungsleistungen in Höhe von 10,00 EUR unterbreitet hätten (Mail vom 03.09.2013). Das Angebot wurde von der Ast als nicht kostendeckend ebenfalls abgelehnt.

Die Ast macht geltend, sie habe in der Zeit vom 04. – 08.11.2013 die Zeitaufwendungen für die Beförderungsleistungen, getrennt nach Fahr-, Begleit- und Nebenzeiten, erfassen und protokollieren lassen. Das Ergebnis und die Gegenüberstellung zum Angebot der Agg wurden durch die Ast in einer Präsentation während der Schiedsstellenverhandlung dargestellt. Sie macht darin eine durchschnittliche Geschwindigkeit der eingesetzten Fahrzeuge von 36,8 km/h geltend und kommt damit auf durchschnittliche Fahrzeiten von 1 h und 57 min. Als Begleitzeiten macht sie 1 h und 29 min. geltend und als Nebenzeiten 35 min. Dies ergebe einen durchschnittlichen Einsatz je Fahrer von 4 h und 1 min. täglich und entspreche in etwa den in der Woche vom 04. - 08.11.2013 aufgezeichneten Werten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Agg überreichte Darstellung verwiesen.

Schließlich macht die Ast geltend, sie habe bei 44 Tagespflegeeinrichtungen in Brandenburg angefragt, welche Fahrtpauschalen gezahlt würden und ob diese als kostendeckend angesehen würden. Im Ergebnis seien Fahrtpauschalen zwischen 4,70 und 10 Euro benannt worden, die bis auf einen Fall (9 Euro) als nicht kostendeckend bezeichnet worden seien.

Auch seien 33 Tagespflegestellen im Land Brandenburg nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Fahrer befragt worden. Im Ergebnis habe sich ein sehr unterschiedlicher Zeitaufwand für Fahrer je Tagespflegestelle zwischen 0,51 und 2,7 VK ergeben, woraus geschlossen werden müsse, dass der jeweilige Zeitaufwand durch die örtlich gegebenen unterschiedlichen Bedingungen nicht vergleichbar sei.

Die Agg verweisen hierzu auf ihre Antragsabweisung und die dort zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach in einem zweiten Schritt bei der Findung von Pflegesätzen die Wirtschaftlichkeit einer Betriebsführung zu bestimmen sei. Um dies zu erkennen, sei die Bestimmung des unteren Drittels der zum Vergleich herangezogenen Tagespauschalen für die Aufwendungen der Beförderung durchzuführen. Danach entspreche der Vergütungsanspruch - ohne weitere Prüfung vornehmen zu müssen -, immer dann einer wirtschaftlichen Betriebsführung, wenn die geforderte (beantragte) Tagespauschale für die Aufwendungen der Beförderung im unteren Drittel der zum Vergleich herangezogenen Tagespauschalen liege.

Die mit den vergleichbaren Tagespflegeeinrichtungen vereinbarten Tagespauschalen für die Aufwendungen der Beförderung lägen zwischen 6,08 € und 7,20 €.

B:

Die Schiedsstelle war beschlussfähig; sämtliche Mitglieder wurden entsprechend § 10 Pflegeversicherungs-Schiedsstellenverordnung geladen.

Die Schiedsstelle hat mit Mehrheit den aus dem Tenor ersichtlichen Spruch gefällt und damit dem Antrag der Antragstellerin entsprochen. Für sie waren dafür im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Der Schiedsstelle waren die von den Agg benannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Findung von Pflegesätzen aufgestellten Grundsätze bekannt bzw. sie sind in der Sitzung der Schiedsstelle darauf hingewiesen worden. Diese lassen sich jedoch nur bedingt auf die Aufgabe der Schiedsstelle, eine angemessene Fahrtkostenpauschale zu finden, übertragen. Dies liegt daran, dass diese Pauschale im Hinblick auf die Gesamtkosten der Pflegesätze nur einen höchst geringen Anteil darstellen. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass bei dem festzustellenden Wettbewerb der Pflegeeinrichtungen, den das Bundessozialgericht in seinen genannten Entscheidungen ausdrücklich begrüßt hat und im Rahmen der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung berücksichtigt wissen will, am ehesten die Fahrtkostenpauschale einer Mischkostenberechnung unterzogen wird, und deshalb bei einem regionalen oder landesweiten Vergleich dort Vergleichswerte ermittelt werden, die nicht realistisch sind und die im unteren Bereich liegenden Gestehungskosten nicht oder nur unvollkommen spiegeln.

In diesem Sinne versteht die Schiedsstelle auch das Ergebnis der Vergleichsermittlungen der Ast landesweit und der Agg auf die Region bezogen.

Wenn aufgrund der Anfrage der Ast. fast alle angeschriebenen Tagespflegeeinrichtungen mitteilen, dass die ausgereichte Fahrtkostenpauschale die Gestehungskosten nicht deckt und auch die von den Agg. eingereichte Übersicht ergibt, dass Fahrtkostenpauschalen, die unter 7, 20 Euro liegen akzeptiert werden, dann kann daraus nur geschlossen werden, dass die Fahrtkosten bei den Pflegesatzverhandlungen an anderer Stelle eingepreist werden.

Mit der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen will das BSG die Pflegeeinrichtungen jedoch nicht dazu zwingen, unrealistische, d.h. die durchschnittlichen Gestehungskosten unterbietende Preise zu akzeptieren. Mit der Vergleichsberechnung sollen lediglich Wirtschaftlichkeitsreserven, die einzelne Pflegeeinrichtungen einbringen für die Versicherten der Pflegeversicherung nutzbar gemacht werden. Ist dies jedoch ausgeschlossen, weil auch bei Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsreserven die Gestehungskosten nicht erreicht werden, verbietet sich die vom BSG zu den Pflegesätzen allgemein aufgestellte Notwendigkeit eines Vergleichs.

Ein anderes Ergebnis hält die Schiedsstelle jedoch auch nicht für vertretbar, weil dabei die Nachvollziehbarkeit der Pflegesätze allgemein auf der Strecke bliebe.

Die Agg haben durch ihr Verhalten während der Schiedsstellenverhandlung die Richtigkeit der o.g. Schlussfolgerungen bestätigt. Sie haben zunächst als Kompromiss eine Fahrtkostenpauschale von 10 Euro angeboten und waren danach sogar bereit einen Betrag von 11,03 Euro zu akzeptieren. Ohne den Agg dies vorzuwerfen, zeigt dies nur, dass die Agg die von ihnen vorgelegte Berechnung der für die

Fahrer kalkulierten Arbeitszeit und insgesamt den Umfang der notwendigen Arbeitszeit ausgedrückt in VK selbst nicht für realistisch halten.

Das gilt schon für die Annahme, es könne morgens im Berufsverkehr mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 66, 7 Km/h gerechnet werden. Dieser Wert erschien allen Mitgliedern der Schiedsstelle als wesentlich zu hoch gegriffen. Viel näher an der Realität dürfte die von der Ast. angenommene und während der Woche vom 04. - 08.11.2013 protokollierte Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 30 Km/h sein.

Die von der Ast vorgerechneten Begleitzeiten und Nebenzeiten erscheinen ebenfalls realistisch. Die Ast hat nachvollziehbar dargelegt, welcher hohe zeitliche Aufwand von den Fahrern erbracht werden muss, um die teilweise mit Rollstühlen und Rollatoren ausgerüsteten, häufig demenzen Tagesgäste einzuladen und wieder auszuladen. Es erscheint naheliegend, dass dieser Zeitaufwand mit dem der tatsächlichen Fahrzeit übereinstimmen oder sie sogar übertreffen dürfte.

Auch die geltend gemachten Nebenzeiten von ca. 30 min. erscheinen der Schiedsstelle als realistisch und angemessen.

Den von den Agg in einem zweiten Schritt verlangte Vergleich mit dem unteren Drittel der Fahrtkostenpauschalen, die vergleichbaren Einrichtungen in der Region gezahlt werden, brauchte die Schiedsstelle nicht vorzunehmen, weil dieser Vergleich, wie bereits gezeigt, zu unrealistischen Werten geführt hätte, so dass auch die Agg intern von einem solchen Vergleich abgesehen haben.

Dies zugrunde gelegt, konnte die Schiedsstelle in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens die von der Ast geltend gemachten Gestehungskosten für die Fahrtkosten nachvollziehen und vermochte sie der Ast zuzusprechen.

Wegen des Beginns der durch die Schiedsstelle festgestellten Leistungen war einerseits das sog. Rückwirkungsverbot in § 85 Abs. 6 S. 2 SGB XI beachtlich zum anderen aber auch die Tatsache, dass die Entscheidung einer Schiedsstelle z. B. durch das Verhalten der Beteiligten für den Ast. in unzumutbarer Weise hinausgezögert werden kann, so dass, wie vorliegend, erst nach fast einem Jahr eine Entscheidung der Schiedsstelle zustande kommt. Deshalb nimmt die Schiedsstelle hier für sich das Recht in Anspruch den Beginn auf den Eingang der Antragschrift bei der Schiedsstelle festzulegen, wozu sie nach § 85 Abs. 6 S. 1 SGB XI auch berechtigt ist (vgl. Knittel in Krauskopf Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung Rdnr. 19 zu § 85 SGB XI).

Um keinen Anreiz zu schaffen, solche Verzögerungen durch das Schiedsverfahren herbeizuführen hat die Schiedsstelle die Geltungsdauer ihres Spruches auf die Jahresfrist begrenzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist die Klage zulässig. Sie muss binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim

Sozialgericht Frankfurt/Oder
Eisenhüttenstädter Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.



Vorsitzender der Schiedsstelle